

Steuerpolitik

Die AVIP fordert eine radikale Vereinfachung des Steuerrechts.

Eine Steuerreform ist in Deutschland dringend notwendig!

Einfach, übersichtlich, klar sollte sie für Bürger und Unternehmen sein.

Wir Bürger leiden unter dem Eindruck, zu viele Steuern zu zahlen, schon einfach deshalb, weil kaum einer weiß, welche Ausnahmeregelungen es gibt. Es ist nicht mehr verständlich, nicht mehr nachvollziehbar für uns Bürger. Die ständigen Änderungen am Steuersystem machen auch eine verlässliche Planung für Unternehmen kaum möglich.

Das heißt, dass Steuersystem muss dringend vereinfacht werden.

Die AVIP plädiert deshalb für viel weniger Ausnahmeregelungen und Steuerschlupflöcher für den Bürger, dafür werden aber im Gegenzug die Steuersätze richtig gesenkt!

Wir sind für die Einführung des dreistufigen Steuersatzes.

Jede Person erhält einen einheitlichen Grundfreibetrag von 9000 Euro, so dass eine Familie mit zwei Kindern erst ab einem Einkommen von 36.000 Euro (4 x 9.000) steuerpflichtig ist.

Somit gilt:

Ein Eingangssteuersatz von 12% gilt ab 9.000 Euro Jahreseinkommen.

Ab 20.000 Euro Jahreseinkommen greift der Steuersatz von 28%

Ab 50.000 Euro Jahreseinkommen greift der Steuersatz von 42%

Steuervergünstigungen und Freibeträge werden durch einen einheitlichen Arbeitnehmerfreibetrag von 1.000 Euro ersetzt.

Die niedrigen Steuersätze sollen somit durch Streichung der Ausnahmetatbestände gegenfinanziert werden und damit das Steuerrecht so vereinfacht werden. Z. B. Abschaffung des Sparerfreibetrages, starke Reduzierung des Arbeitnehmerpauschbetrages usw.

Die einzigen Ausnahmen:

- Pendlerpauschale bleibt erhalten.
- Steuervergünstigungen für Behinderte/Schwerbeschädigte bleiben erhalten.
- Der steuerliche Spendenabzug für mildtätige, kirchliche, wissenschaftliche, parteiliche und gemeinnützige Zwecke bleibt erhalten.
- Die Versorgung von Unterhaltsberechtigten soll steuerlich abzugsfähig bleiben.
- Die Tarife sollen alle zwei Jahre der Geldentwertung angepasst werden.

Das Einkommenssteuerrecht soll nur noch vier Steuerarten haben.

- Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit.
- Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit.
- Einkommen aus Kapitalerträgen.
- Einkommen aus Sonstiges.

Bei der Unternehmenssteuer soll die Körperschaftssteuer 20% auf aufgeschüttete, fortgeschriebene Gewinne betragen.

Gewerbsteuer bleibt erhalten.



AViP - Autofahrer- und Volksinteressenpartei

Veräußerungsgewinne, etwa aus vermieteten Immobilien oder Wertpapieren sollen grundsätzlich mit 18% besteuert werden.

Davon ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen sind, z. B. selbst genutzte Immobilien.

Kapitaleinkünfte, die nicht Dividendenzahlungen sind, sollen zunächst direkt an der Quelle mit 20% besteuert werden. Die endgültige Belastung soll dann erst bei der Steuerveranlagung festgestellt werden.

Kapitalgesellschaften sollen für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne einheitlich 25% Steuern zahlen.